

VöV-Briefing: Sustainable Finance – EU-Taxonomie-Verordnung

Die Taxonomie-Verordnung aus dem EU-Aktionsplan zu Sustainable Finance definiert eine EU-weite Klassifikation für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die ohne nationale Umsetzung erstmals ab Januar 2022 zur unmittelbaren Anwendung kommt. Versicherer müssen ab diesem Zeitpunkt angeben, ob und wie Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Altersvorsorgeprodukte sowie pan-europäische Pensionsprodukte (PEPPs) die Klassifikation erfüllen. In Kombination mit der Transparenz-Verordnung werden erstens ökologisch nachhaltige Investitionen, zweitens Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen sowie drittens Finanzprodukte ohne Berücksichtigung der EU-Kriterien für nachhaltige Investitionen unterschieden. Zur Konkretisierung der sechs definierten Umweltziele für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten dienen technische Regulierungsstandards (RTS), die am April 2021 von der Kommission verabschiedet wurden. Die RTS umfassen vorerst 67 wirtschaftliche Tätigkeiten und legen fest, unter welchen Umständen diese ökologisch nachhaltig sind. Dazu müssen sie mindestens einem Umweltziel dienen, keinem der anderen Ziele schaden (Do-No-Significant-Harm) und den Mindestschutz von internationalen Grundsätzen und Menschenrechten gewährleisten. Zudem müssen gemäß Taxonomie-Verordnung Versicherer im Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie (auch Non-Financial-Reporting-Directive NFRD) Angaben über den Anteil von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten an der Kapitalanlage bzw. an Underwriting-Portfolio in der Nicht-Lebensversicherung machen.

Positionen der öffentlichen Versicherer

- Bereitstellung adäquater **Nachhaltigkeitsdaten der Realwirtschaft** zur Umsetzung der korrespondierenden Berichterstattung der Versicherer weiter forcieren.
- **Technische Regulierungsstandards** an etablierten Marktpraktiken wie den **Principles for Responsible Investment** orientieren, statt ein Parallelsystem zu schaffen.
- **Staatsanleihen in der Berechnung** des Anteils **Taxonomie-konformer Investitionen** in Finanzprodukten ausklammern und so ein **Level-Playing-Field** zwischen verschiedenen Produkten wahren. Benachteiligung von Garantie-Produkten mit Sicherungsvermögen und hohem Anteil risikoarmer Staatsanleihen vermeiden.
- **Versicherungsprodukte als nachhaltige Tätigkeiten** gemäß Taxonomie ermöglichen und die Besonderheiten der Branche (Risikoausgleich im Kollektiv und über die Zeit, Risikomanagement- und Reduktion, Schadensprävention, Anpassung an den Klimawandel) adäquat berücksichtigen).
- **Taxonomie als Positivliste besonders nachhaltiger Tätigkeiten** verstehen und Unternehmen die Transformation zu nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten ermöglichen. Keine „braune Taxonomie“ zur Erschwerung oder gar zum Ausschluss weniger nachhaltiger Investitionen verfolgen.
- **Eigenkapitalanforderungen ausschließlich risikobasiert festlegen** und Fehlsteuerungen durch nicht-risikobasierte Instrumente (Green-Supporting- bzw. Brown-Penalizing-Factor) vermeiden.